



10.03.2020

Kontakt: Thomas Zimmermann

---

## **BPZ AKTUELL** März 2020

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in Deutschland ein ganz besonderes Verständnis für die Ordnungskompetenzen des Staates. Jeder Missstand wird genutzt um zu hinterfragen, ob unser Gesetzeswerk ausreichend ist. Der Ruf nach dem Gesetzgeber ertönt oft, weil sich dieses Volk scheinbar kein Vertrauen in gegenseitige Vernunft gönnt.

Die Gesetzgebung mit ihrem Gerechtigkeits- und Vollständigkeitswahn ist die eine Seite, der Gesetzesvollzug die andere. Auch da wird ständig genörgelt und gefragt, weshalb denn das eine oder andere, was nicht erlaubt ist, nicht schärfer kontrolliert und überwacht wird. Wir sind in Deutschland nicht nur die Weltmeister in der Forderung nach umfassenden Datenschutz zur Rettung der Privatsphäre, sondern auch die Weltmeister der Sehnsucht nach Ordnung und Überwachung der selbigen.

So verstehen sich viele Behörden nicht als Dienstleister für Bürger und Unternehmen, sondern als deren Überwacher, um möglichen Auswüchsen Einhalt zu gebieten. Bürger und Behörden können es nicht miteinander, sondern anscheinend nur gegeneinander. Das gibt uns Anlass etwas einzufordern, woran es zu mangeln scheint: Kümmert euch um den Fortschritt und die Belange der Bürger und Unternehmen und lasst den selbigen mehr Freiheiten.

Besonders wichtig wäre ein Umdenken. Gesetze sind dafür da, Ordnungsrahmen zu setzen und kein Selbstzweck für Überwachungsaktivitäten. Was ein falsches Gesetzverständnis anrichten

kann, haben wir jüngst beim Transparenzregister erfahren dürfen. Beim Transparenzregister handelt es sich um eine „Erfindung“ der EU, die 2018 in nationales Recht umgesetzt wurde. Im Prinzip geht es darum, dass öffentlich werden soll, wem Unternehmen bzw. maßgebliche Anteile daran gehören. Soweit so gut.

Für AGs bedeutet dies, dass man eine Meldung abgeben muss, wenn ein Aktionär mehr als 25 % der Aktien hält. Hat kein Aktionär mehr als diese Quote, gibt es keine Meldepflicht. Das steht nicht nur im Gesetz, sondern wird auch im Beipackzettel des Bundesverwaltungsamtes ausdrücklich bestätigt. Das Bundesverwaltungsamt hat die Aufgabe, das Transparenzregister zu führen und zu überwachen, ob die Unternehmen ihren Meldepflichten nachkommen.

Nun hat das Bundesverwaltungsamt Ende letzten Jahres festgestellt, dass viele AGs keine Meldung abgegeben haben. Das ist ja auch logisch, da viele AGs keinen Gesellschafter haben, der mehr als 25 % der Aktien besitzt. Wer nun glaubt, dass das Bundesverwaltungsamt vorsichtig nachfragt, weshalb keine Meldung abgegeben worden sei, der sieht sich getäuscht. Statt der harmlosen Rückfrage wurden bundesweit Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldandrohung eingeleitet, immerhin mit vorheriger Anhörung. Das ist das gleiche, als wenn ein Verfahren auf Verdacht eingeleitet wird, nur, weil man ein Auto besitzt. Man könnte ja die Geschwindigkeit übertreten haben oder bei Rot über die Ampel gefahren sein.

Unsere Kölner Kollegen haben sich für einen betroffenen Mandanten als Rechtsanwälte bestellen lassen und angegeben, dass dieser mangels Überschreitung der 25 %-Beteiligungsgrenze nicht zur Meldung verpflichtet sei. Sie haben auch angefragt, weshalb auf Verdacht Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Statt einer Antwort haben sie einen Anruf erhalten, in dem sinngemäß ausgeführt wurde, das wäre halt so der Verwaltungsvorgang und man möchte zu dieser Praxis nicht schriftlich Stellung beziehen.

Das kann man nachvollziehen, denn es wäre doch hochnotpeinlich, wenn eine deutsche Behörde offiziell die Auffassung vertritt, dass sie die Unternehmerschaft unter den Generalverdacht stellt, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nach zu kommen und somit Gesetzesüberschreitungen zu begehen. Sinnigerweise kann man dem Transparenzregister nicht melden, dass man nicht meldepflichtig ist. Man muss im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens schreiben, dass man zur Meldung nicht verpflichtet ist und bekommt als Belohnung für die gesetzestreue Auskunft ein Schreiben, wonach das

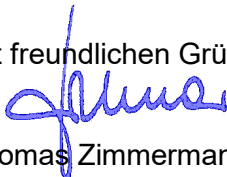
Ordnungswidrigkeitsverfahren eingestellt wurde. Erhalten wir demnächst Ordnungswidrigkeitsverfahreenseinstellungsbescheide dafür, dass wir nicht falsch geparkt und nicht im Ecklokal geraucht haben?

Wir finden es beschämend, dass der Staat und seine Vollzugsbeamten sämtlichen Unternehmen unterstellen, sie hätten sich eines Vergehens schuldig gemacht. Nicht der Staat weist die Verfehlung nach, sondern der Unternehmer muss sich im Rahmen eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens exkulpieren, dass er einen nicht meldbaren Vorgang nicht gemeldet hat.

Es macht einem Angst, wenn man bei neueren Gesetzesvorhaben wie zum Beispiel der Grundrente verfolgen darf, dass hochkomplexe neue Regelungen eingeführt werden, von denen man ein knappes Jahr vor Einführung schon weiß, dass sie verwaltungstechnisch nicht zu beherrschen sind, so die medienwirksame Auskunft der Rentenversicherung.

Gut, wenn man jemanden kennt, der einem zu seinem Recht verhilft, wie BPZ.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zimmermann', written over the printed name.

Thomas Zimmermann  
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

## Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung März/April 2020	2	Doppelte Haushaltsführung von Ledigen bei Beteiligung an den Kosten eines Mehrgenerationenhaushaltes	6
Entgelt für die Anbringung von Werbung auf privatem Pkw ist lohnsteuerpflichtig	3	Selbst bewohntes Haus verkauft - Keine Spekulationssteuer trotz Zwischenvermietung	7
Steuerliche Behandlung von Tätigkeiten im Bereich Alten-/Krankenpflege	3	Bei Bäckereien im Eingangsbereich von Supermärkten gilt beim Verkauf von Backwaren zum dortigen Verzehr der volle Umsatzsteuersatz	7
Verbesserung bei der steuerlichen Behandlung von Diensträdern	4	Missbrauch von Kundendaten rechtfertigt fristlose Kündigung	8
Schätzung der Einnahmen und Umsätze bei einem Imbiss	4	Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege werden angehoben	8
Keine Spekulationssteuer auf häusliches Arbeitszimmer	5	Anlegen der Arbeitskleidung kann bei fehlender Umkleidemöglichkeit Arbeitszeit sein	9
Prüfungsschwerpunkte der Finanzämter	5		

## Termine Steuern/Sozialversicherung März/April 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2020 <sup>1</sup>	14.04.2020 <sup>2</sup>
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2020	Entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2020	Entfällt
Umsatzsteuer	10.03.2020 <sup>3</sup>	14.04.2020 <sup>4</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	13.03.2020
	Scheck <sup>6</sup>	06.03.2020
Sozialversicherung <sup>7</sup>	27.03.2020	28.04.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2020/24.04.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Entgelt für die Anbringung von Werbung auf privatem Pkw ist lohnsteuerpflichtig**

Ein Arbeitgeber schloss mit Mitarbeitern „Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen“ ab, in denen sich die betreffenden Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung gegen ein Entgelt i. H. v. 255 Euro im Jahr verpflichteten. Das Finanzamt verlangte für das Entgelt Lohnsteuer.

Das Finanzgericht Münster hielt das für rechtmäßig. Die Zahlungen des Arbeitgebers für das Anbringen der Kennzeichenhalter mit Firmenwerbung stellten Arbeitslohn dar. Entscheidend für die Zahlungen sei die Stellung der Vertragspartner als Arbeitnehmer und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit gewesen. Die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung zu betreiben, habe nicht eindeutig im Vordergrund gestanden. Letzteres hätte nur dann angenommen werden können, wenn durch eine konkrete Vertragsgestaltung die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt worden wäre. Die vom Arbeitgeber geschlossenen Verträge hätten aber insbesondere keinerlei Vorgaben enthalten, um einen werbewirksamen Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs sicherzustellen.

## **Steuerliche Behandlung von Tätigkeiten im Bereich Alten-/Krankenpflege**

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat in einer Verfügung zur steuerlichen Behandlung von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit in der Alten-/Krankenpflege Stellung genommen.

Die Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit erfüllen danach Berufsgruppen, die zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger/Krankenschwester bzw. zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpfleger berechtigt sind. Hierzu zählen auch die nach landesrechtlichen Vorschriften staatlich anerkannten Altenpfleger/innen. Krankenpflegehelfer und Altenpflegehelfer erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Wenn Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbracht werden, stellt dies die Ausübung eines Heilhilfsberufs dar, die mit der Tätigkeit eines Krankengymnasten vergleichbar ist. Somit handelt es sich um eine freiberufliche Tätigkeit.

Die Erbringung von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe stellt hingegen keine heilhilfsberufliche Tätigkeit dar. Somit handelt es sich ebenso um eine gewerbliche Tätigkeit wie die Unterstützung im Alltag durch sog. Seniorenassistenzen.

## **Verbesserung bei der steuerlichen Behandlung von Diensträdern**

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich erneut in einem gemeinsamen Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Fahrrädern geäußert, die Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern überlassen bekommen.

Nutzt ein Arbeitnehmer ein Dienstfahrrad auch privat, muss der daraus entstandene geldwerte Vorteil versteuert werden. Regelmäßig erfolgt die Berechnung des zu versteuernden geldwerten Vorteils mit der 1-%-Methode, d. h. der Arbeitnehmer zahlt jeden Monat auf 1 % des Anschaffungspreises Steuern.

Das neue Schreiben korrigiert nun die Bestimmung zum Anschaffungspreis. Die Berechnungsgrundlage für die Festlegung der monatlich fälligen Steuern ist grundsätzlich die auf volle 100 Euro abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer. Das gilt auch dann, wenn der tatsächliche Kaufpreis niedriger war.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 01. Januar 2031, wird die Bemessungsgrundlage halbiert. Der Arbeitnehmer versteuert demnach nicht 1 % der un-

verbindlichen Preisempfehlung, sondern nur noch 0,5 %.

Und ab 01. Januar 2020 muss nur noch 0,25 % der unverbindlichen Preisempfehlung versteuert werden. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat, sondern nur auf den Zeitpunkt der Überlassung. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 01. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Fahrrad bei der vollen Bemessungsgrundlage, also 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung.

## **Schätzung der Einnahmen und Umsätze bei einem Imbiss**

Bei der Außenprüfung eines Imbisses kam der Betriebsprüfer zu der Einschätzung, dass die Aufzeichnungen über die Höhe der Einnahmen im Prüfungszeitraum grob mangelhaft waren. Es fehlten Einzelaufzeichnungen an insgesamt 1.090 Tagen. Unabhängig davon erfüllten die aufbewahrten Tagesendsummenbons der elektronischen Kasse nicht die erforderlichen Formerfordernisse, weil die Bons keinerlei Angaben zu eventuellen Stornierungen aufwiesen. Das ohne gesetzliche Ver-

pflichtung geführte Kassenbuch war nur wöchentlich und nicht täglich geführt worden, und daher nicht aussagekräftig. Für den Betrieb wurden Rohgewinnaufschlagsätze (RGAS) i. H. von 77-86 % pro Jahr erklärt. Diese Werte standen in einem erheblichen Missverhältnis zu sämtlichen Erfahrungen im Wirtschaftsverkehr über die Höhe von RGAS im Gastronomiebereich. Der Betriebsprüfer sah daher eine Schätzung mittels eines externen Betriebsvergleichs als sachgerecht an und legte RGAS von 238 % auf den erklärten Wareneinsatz fest. Durch diese Hinzuschätzung kam es zu Steuernachforderungen in beträchtlicher Höhe, gegen die der Imbissbetreiber im Wege der Klage voringing.

Das Finanzgericht Hamburg erklärte die Schätzung durch das Finanzamt auf Basis des externen Betriebsvergleichs für zulässig und damit auch das Heranziehen der amtlichen Richtsatzsammlung. Eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts bestehe bei überwiegenden Bargeschäften dann, wenn keine Einzelaufzeichnungen vorgelegt werden und die Tagesendsummenbons keine Stornierungen ausweisen. Zudem könne die Schätzung auf einen externen Betriebsvergleich gestützt werden, wenn das Speisenangebot sehr vielfältig ist, die Relevanz der einzelnen Warengruppen schwer ermittelbar ist und die fehlenden Überprüfungsmöglichkeiten vom Steuerpflichtigen zu vertreten sind.

## **Keine Spekulationssteuer auf häusliches Arbeitszimmer**

Eine Lehrerin machte Aufwendungen für ihr häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend, die mit dem Höchstbetrag von 1.250 Euro anerkannt wurden. Das Arbeitszimmer machte ca. 10 % der Wohnfläche aus. Sie hatte die Eigentumswohnung im Jahr 2012 erworben und veräußerte sie im Jahr 2017. Das Finanzamt berücksichtigte den anteiligen Erlös für das Arbeitszimmer als Veräußerungsgewinn.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hielt dies nicht für rechtmäßig. Zwar sei die Veräußerung der Eigentumswohnung innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt, allerdings gelte eine Ausnahme bei selbstgenutztem Wohneigentum. Die Klägerin habe ihre Wohnung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Daran ändere auch das häusliche Arbeitszimmer nichts. Die Nutzung eines untergeordneten Teils der Wohnung für berufliche Zwecke stehe der Befreiung nicht entgegen.

## **Prüfungsschwerpunkte der Finanzämter**

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat Hinweise gegeben, welche Prüfungsschwerpunkte ihre Finanzämter für den Veranlagungszeitraum 2020 haben. U. a. wird die Einkünfteerzielungsab-



sicht bei „Liebhaberei“ besonders geprüft. Auch in anderen Bundesländern wird in vielen Bereichen besonders auf exakte Angaben Wert gelegt und geprüft.

- Prüfungsschwerpunkte bei den Steuererklärungen von Arbeitnehmern sind u. a. beim Bereich Werbungskosten: doppelte Haushaltsführung, Auswärtstätigkeit. Im Bereich Sonderausgaben: Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen. Im Bereich Pflege: Kosten der Heimunterbringung, doppelte Haushaltsführung und erstmalige Unterstützungsleistungen.
- Prüfungsschwerpunkte bei den Steuererklärungen von Immobilien-Eigentümern sind z. B. erstmalige Vermietung einer Ferienwohnung und Photovoltaikanlage bei erstmaliger Geltendmachung sowie erstmalige Verpachtung.
- Prüfungsschwerpunkte bei den Steuererklärungen von Kapitalanlegern sind u. a. Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer als Sonderausgaben, Darlehensbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter. In diesem Bereich werden besonders viele Finanzämter die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften prüfen.

## **Doppelte Haushaltsführung von Ledigen bei Beteiligung an den Kosten eines Mehrgenerationenhaushaltes**

Nach der seit 2014 geltenden Neuregelung im Reisekostenrecht erfordert eine Wohnung außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte, dass der Steuerpflichtige sich finanziell an den "Kosten der Lebensführung" beteiligt. Diese Neuregelung - eine Gesetzesverschärfung - richtet sich vor allem gegen die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung in Fällen, in denen ledige Arbeitnehmer außerhalb des Ortes ihrer ersten Tätigkeitsstätte mietfrei eine Wohnung oder ein Zimmer im Haus der Eltern bewohnen (sog. Mehrgenerationenhaushalte).

Im Streitfall bewohnte ein lediger Elektroingenieur (Kläger) ohne Mietvertrag in seinem Elternhaus zusammen mit seinem Bruder eine nicht abgeschlossene Wohnung im Obergeschoss, während die Eltern im Erdgeschoss lebten. Der Kläger beteiligte sich nicht an den laufenden Haus- und Nebenkosten, überwies aber im Dezember des Streitjahres rund 1.200 Euro als monatliche Kostenbeteiligung für Januar bis Dezember sowie einen Betrag von 550 Euro (Beteiligung an der Fenstererneuerung im Elternhaus). Anhand von Kreditkartenabrechnungen konnte er nachweisen, dass er für Lebensmitteleinkäufe am Heimatort 1.410 Euro ausgegeben hatte. Am Arbeitsort bewohnte er eine

gemietete Zweitwohnung (Zwei-Zimmer-Wohnung). Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ab, da eine erforderliche Beteiligung an den laufenden Haus- und Wohnungskosten nicht rückwirkend herbeigeführt werden könne.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat als erstes Finanzgericht zu der genannten Neuregelung Stellung genommen und gab der Klage statt. Auch einmalige, unregelmäßige oder außergewöhnliche Kostenbeiträge seien anzurechnen. Auf den Zahlungszeitpunkt - Anfang, Mitte oder Ende des jeweiligen Jahres - komme es nicht an. Das beklagte Finanzamt hat mittlerweile Revision eingelegt.

### **Selbst bewohntes Haus verkauft - Keine Spekulationssteuer trotz Zwischenvermietung**

Wenn Eigentümer ihr Haus oder ihre Wohnung verkaufen, fällt auf den Gewinn grundsätzlich Einkommensteuer an, außer wenn seit dem Kauf zehn Jahre vergangen sind oder die Immobilie zumindest im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren nur zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Das gilt auch dann, wenn das Haus vor dem Verkauf ein paar Monate vermietet war. Entscheidend ist die Nutzung in den Vorjahren des Verkaufs.

In einem Streitfall hatte ein Mann im Jahr 2006 eine Eigentumswohnung erworben und diese bis April 2014 durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Von Mai 2014 bis zum Verkauf der Wohnung im Dezember 2014 vermietete er die Wohnung. Das Finanzamt ermittelte im Jahr des Verkaufs einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, denn die Steuerbefreiung gelte nur für selbst genutzte Immobilien.

Der Bundesfinanzhof gab hingegen dem Mann Recht. Es genüge, wenn die Immobilie im Vorjahr des Verkaufs durchgehend selbst genutzt worden sei. Für das zweite Vorjahr und das Verkaufsjahr genüge es, wenn der Kläger die Wohnung zumindest einen Tag selbst bewohnt habe.

**Hinweis:** Haben Sie als langjähriger Eigentümer eine selbst bewohnte Immobilie nur kurz vor dem Verkauf vermietet und wurde Einkommensteuer auf den Verkaufserlös erhoben, sollten Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen. Wir helfen Ihnen gerne dabei.

### **Bei Bäckereien im Eingangsbereich von Supermärkten gilt beim Verkauf von Backwaren zum dortigen Verzehr der volle Umsatzsteuersatz**

Die Betreiberin von insgesamt 84 Konditoreien und Cafés, die sich zum größten Teil in nicht abgetrennten Eingangsbereichen von Lebensmittelmärkten (sog. Vorkassenzonen) befanden, verkaufte Backwa-

ren über den Ladentresen. Die Kunden konnten zum Verzehr die teilweise mit Tischdecken und Blumenschmuck versehenen Tische nutzen, mussten aber das Geschirr selbst abräumen. Das Finanzamt unterwarf die Umsätze dem Regelsteuersatz.

Das Finanzgericht Münster hielt das für rechtmäßig. Die Umsätze seien nicht als begünstigte Lebensmittellieferungen, sondern als dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen zu behandeln. Den Kunden würden nicht nur Backwaren verkauft, sondern zusätzliche Dienstleistungen erbracht. Für den Verzehr seien teilweise mit Dekoration versehene Tische und Sitzmöglichkeiten sowie Geschirr zur Verfügung gestellt und das Mobiliar und das Geschirr auch gereinigt worden. Es habe sich nicht um bloß behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen gehandelt. Das Mobiliar sei nach den objektiven Gegebenheiten auch ausschließlich zur Nutzung durch die Kunden der Bäckereifilialen bestimmt gewesen. Dies hätte sich aus der räumlichen Anordnung in unmittelbarer Nähe der Verkaufstheken, der Farbe des Mobiliars, der vom übrigen Boden abweichenden Bodenfarbe und der entsprechenden Dekoration ergeben.

## **Missbrauch von Kundendaten rechtfertigt fristlose Kündigung**

Im vorliegenden Fall war der Kläger bei der Beklagten als SAP-Berater angestellt. Vom Rechner eines Spielcasinos aus bestellte er Kopfschmerztabletten für zwei Vorstandsmitglieder einer Kundin der Beklagten, wobei er zwecks Zahlung per Lastschrift auf zuvor von einem verschlüsselten Rechner der Kundin auf einen privaten Memory-Stick heruntergeladene Namen, Anschriften und Bankverbindungsdaten von Kunden der Kundin zurückgriff. Er ließ dem Vorstand dieser Kundin die Anmerkung zukommen, dass sie aufgrund der Bestellung sehen könnten, wie einfach Datenmissbrauch sei. Der Kläger hatte die Beklagte zuvor nicht über bestehende Sicherheitslücken bei der Kundin informiert. Nachdem er eine fristlose Kündigung von der Beklagten erhielt, erhob er dagegen Kündigungsschutzklage.

Das Arbeitsgericht Siegburg wies die Klage ab. Die fristlose Kündigung sei gerechtfertigt. Der Kläger habe durch sein Vorgehen gegen seine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Arbeitgebers eklatant verstoßen.

## **Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege werden angehoben**

Die Pflegekommission hat sich auf höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Al-

tenpflege geeinigt. Die Mindestlöhne für **Pflegehilfskräfte** sollen ab 01. Juli 2020 im Osten und im Westen in vier Schritten auf einheitlich 12,55 Euro pro Stunde steigen. Darüber hinaus wurde ein Pflegemindestlohn für **qualifizierte Pflegehilfskräfte** (Pflegekräfte mit einer mindestens 1-jährigen Ausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit) und für **Pflegefachkräfte** festgelegt.

Ab dem 01. April 2021 sollen für **qualifizierte Pflegehilfskräfte** im Osten ein Mindestlohn in Höhe von 12,20 Euro pro Stunde und im Westen in Höhe von 12,50 Euro pro Stunde eingeführt werden. Die Ost-West-Angleichung soll zum 01. September 2021 auf einheitlich 12,50 Euro pro Stunde vollzogen werden. Ab 01. April 2022 soll der Mindestlohn für **qualifizierte Pflegehilfskräfte** auf 13,20 Euro pro Stunde steigen.

Zum 01. Juli 2021 soll für **Pflegefachkräfte** ein einheitlicher Mindestlohn in Höhe von 15,00 Euro pro Stunde eingeführt werden. Ab 01. April 2022 soll der Mindestlohn für **Pflegefachkräfte** auf 15,40 Euro pro Stunde steigen.

**Hinweis:** Für Beschäftigte in der Pflege soll es neben dem gesetzlichen Urlaubsanspruch einen Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Urlaub geben. Dieser beträgt bei Beschäftigten mit einer 5-Tage-Woche für das Jahr 2020 fünf Tage. Für die Jahre 2021 und 2022 soll der Anspruch auf zu-

sätzlichen bezahlten Urlaub jeweils sechs Tage betragen.

## Anlegen der Arbeitskleidung kann bei fehlender Umkleidemöglichkeit Arbeitszeit sein

Ein beim Land Berlin-Brandenburg angestellter Wachpolizist zog seine Uniform immer zu Hause an, weil es beim Arbeitgeber keine ordentliche Umziehmöglichkeit gab. Er war der Auffassung, dass die aufgewendete Zeit als Arbeitszeit zu entgelten sei.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg gab ihm Recht. Das Umkleiden stelle eine sog. fremdnützige Tätigkeit dar, die der Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitgebers erledige. Weil es keine dienstlichen Umkleidemöglichkeiten gebe, sei es gerechtfertigt, dass der Wachpolizist seine Uniform zu Hause an- und ablege. Die mit der Aufschrift «Polizei» deutlich gekennzeichnete Dienstkleidung sei als Uniform zu werten. Das An- und Ausziehen zähle deshalb als Arbeitszeit. Der Arbeitgeber sei verpflichtet, jeweils zwölf Minuten Umkleidezeit pro Tag zu vergüten.

## Gesetzgeber erleichtert ab 2020 den Steuerklassenwechsel bei Ehegatten und Lebenspartnern

### I. Ausgangslage

Sie sind Arbeitnehmer, verheiratet oder leben in einer Lebenspartnerschaft und möchten eine andere Steuerklasse wählen? Durch das „Dritte Bürokratieentlastungsgesetz“ hat der Gesetzgeber eine Änderung vorgenommen: Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 ist das Recht auf einen Steuerklassenwechsel bei Ehegatten und Lebenspartnern nicht mehr auf nur einen Wechsel pro Kalenderjahr beschränkt.

### II. Allgemeines zur Steuerklassenwahl

Ehegatten und Lebenspartner, die beide in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Lohnsteuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 haben Ehegatten und Lebenspartner zusätzlich zu

den Steuerklassenkombinationen III/V bzw. IV/IV die Möglichkeit, auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor eintragen zu lassen.

Mit der Möglichkeit der Wahl der Steuerklassen soll bewirkt werden, dass der Steuerabzug bereits bei der monatlichen Lohnabrechnung hinreichend genau ermittelt werden kann und nur noch ein geringer Ausgleich am Jahresende mit Einreichung der Einkommensteuererklärung vom Finanzamt vorgenommen werden muss. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten oder Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte oder Lebenspartner circa 60 Prozent und der in Steuerklasse V eingestufte circa 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei abweichenden Verhältnissen des gemeinsamen Arbeitseinkommens kann es bei der Kombination III/IV und dem Faktorverfahren aufgrund des verhältnismäßig niedrigen Lohnsteuerabzugs zu Steuernachzahlungen kommen. Daher besteht bei der Steuerklassenkombination

III/V und dem Faktorverfahren generell die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

### III. Antragstellung

Seit dem 01.01.2020 können Ehegatten und Lebenspartner die Lohnsteuerklasse mehrfach pro Jahr wechseln. Anders als früher müssen dafür keine besonderen Voraussetzungen (Arbeitslosigkeit, Tod eines Ehegatten, Trennung) mehr erfüllt werden. Ein Steuerklassenwechsel für das Kalenderjahr 2020 kann bis spätestens 30. November 2020 beantragt werden. Die Anträge zum Steuerklassenwechsel sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Ehegatten oder Lebenspartner im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz (Wohnsitzfinanzamt) haben. Wird kein Antrag gestellt, gilt im Kalenderjahr 2020 die im Kalenderjahr 2019 verwendete Steuerklasse grundsätzlich weiter. Die Anträge sind von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern gemeinsam mit dem amtlichen Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartner“ zu stellen.

### IV. Auswirkung der Steuerklassenwahl

Die richtige Wahl der Steuerklassen führt grundsätzlich nicht zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung, sondern bewirkt ledig-

lich, dass die nachträgliche Steuernachzahlung bzw. –erstattung im Rahmen der Veranlagung möglichst gering ausfällt. Die Wahl der Steuerklassenkombination hat jedoch aufgrund der Nettoauszahlung Einfluss auf die Höhe von Entgelt- und Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit.

### V. Unser Tipp

Sollten Sie in absehbarer Zeit eine Entgelt-/Lohnersatzleistung (z.B. wegen Kinderwunsch, Arbeitslosigkeit des Ehegatten oder Inanspruchnahme von Altersteilzeit) für sich in Anspruch nehmen müssen oder diese bereits beziehen, sollten Sie ggf. ihre Wahl der Steuerklassenkombination überdenken und rechtzeitig ändern lassen. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

## Kein gewohnheitsrechtliches Wegerecht aufgrund jahrzehntelanger Duldung durch den Nachbarn

### I. Ausgangslage

Die Kläger sind Eigentümer dreier nebeneinanderliegender Grundstücke, in deren rückwärtigem Teil sich Garagen befinden. Die Beklagte ist Eigentümerin von Grundstücken, auf denen sich ein Weg befindet, über den die Kläger die Garagen und die rückwärtigen Bereiche ihrer Grundstücke erreichen. Die Nutzung dieses Weges wurde seit Jahrzehnten durch frühere Eigentümer der Grundstücke und nach dem Eigentumsübergang auf die Beklagte auch durch diese geduldet. Nachdem die Beklagte gegenüber den Klägern die „Kündigung des Leihvertrages über das vor 30 Jahren bestellte, schuldrechtliche Wegerecht“ erklärt hatte und den Weg mit einer Toranlage versperren wollte, verlangten die Kläger von der Beklagten, die Sperrung des Weges durch die Toranlage zu unterlassen. Die Kläger beriefen sich auf ein zu ihren Gunsten bestehendes Wegerecht, hilfsweise auf ein Notwegrecht.

Das Landgericht Aachen hatte die Beklagte verpflichtet, es zu unterlassen, die Kläger an der Nutzung des Weges zu hindern. Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hatte die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen und dies damit begründet, dass die Kläger aufgrund eines zu ihren

Gunsten bestehenden Gewohnheitsrechts zur Nutzung des Weges berechtigt seien.

### II. Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 24.01.2020 – V ZR 155/18 – das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG Köln zurückverwiesen. Der BGH hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

1. Die Kläger können sich nicht auf Gewohnheitsrecht berufen. Gewohnheitsrecht kann als dem Gesetz gleichwertige Rechtsquelle allgemeiner Art nur zwischen einer Vielzahl von Rechtsindividuen und in Bezug auf eine Vielzahl von Rechtsverhältnisse entstehen, nicht aber beschränkt auf ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen einzelnen Grundstücksnachbarn. In einem konkreten Rechtsverhältnis zwischen einzelnen Grundstücksnachbarn kann ein Wegerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) außerhalb des Grundbuchs nur aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarung oder als Notwegrecht unter den Voraussetzungen des § 917 BGB entstehen, nicht aber durch eine – sei es auch



jahrzehntelange – Übung unter Grundstücksnachbarn.

2. Das OLG Köln wird jetzt zu prüfen haben, ob den Klägern gemäß § 917 Abs. 1 BGB ein Notwegrecht zusteht. Das wäre der Fall, wenn die ordnungsgemäße Nutzung ihrer Grundstücke eine Zufahrt über die Grundstücke der Beklagten erforderlich macht. Insoweit wird allerdings nach der Art der Nutzung der Grundstücke der Kläger zu differenzieren sein:
  - a) Soweit die Grundstücke nur zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Notwegrecht schon deshalb ausscheiden, weil die im hinteren Bereich der Grundstücke der Kläger befindlichen Garagen baurechtlich nicht genehmigt und mangels Erschließung auch nicht genehmigungsfähig sind.
  - b) Soweit die Grundstücke gewerblich genutzt werden, kommt ein Notwegrecht aber grundsätzlich in Betracht, da bei einem Gewerbegrundstück etwa Be- und Entladevorgänge sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf dem verbindungslosen Grundstücksteil für eine ordnungsgemäße Benutzung notwendig sein und damit für diesen Grundstücksteil eine Zufahrt erforderlich machen können.

### III. Bedeutung der Rechtsprechung des BGH

Der BGH stellt in seiner Entscheidung eindeutig klar, dass Wohnheitsrecht in Bezug auf ein konkretes Rechtsverhältnis, vorliegend der Rechtsbeziehung von Grundstücksnachbarn, keine Anwendung als Rechtsquelle finden kann. Ob die vom BGH hinsichtlich des Notwegrechts vorgenommene Differenzierung nach der Art der Nutzung der betroffenen Grundstücke überzeugend ist, mag dahingestellt bleiben.

### IV. Unser Tipp

Zur Vermeidung von Streitigkeiten müssen Wegerechte auf einem Grundstück eindeutig vereinbart sein und sollten – z. B. um auch bei einem späteren Eigentumswechsel nachfolgende Eigentümer des belasteten Grundstücks zu binden – im Grundbuch eingetragen werden.

Sollten Sie Wegerechte beanspruchen oder einräumen wollen, so stehen wir Ihnen bei der Überprüfung der Rechtslage oder der Gestaltung von vertraglichen Vereinbarungen mit unserem Rechtsrat gerne zur Seite.



## Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

### I. Einleitung

Steuervermeidungsstrategien oder Steuersatzunterschiede zwischen den Ländern sind in den letzten Jahren gerade durch den Cum-Ex Skandal immer mehr in den Fokus gerückt. Im Rahmen der Cum-Ex-Geschäfte kam es zu einer bewusst herbeigeführten Mehrfacherstattung von nur einmal abgeführter Kapitalertragsteuer. Ebenfalls konnte man einen Steuervorteil durch das sog. Goldfingermodell erlangen. In diesem Modell wurde eine Personengesellschaft im Ausland gegründet, die mit Gold handeln sollte (daher der Name des James Bond Films). Mit dem Verlust im Ausland durch den Kauf des Goldes konnten die Gründer dieser Gesellschaft den deutschen Steuersatz auf null reduzieren, so dass sie in dem Jahr weiteres Einkommen erzielen konnten, welches durch den Verlust keiner Steuerlast mehr unterlag. Die Veräußerung des Goldes musste jedoch in Deutschland faktisch nicht versteuert werden. So hatten sie die Möglichkeit, ohne tatsächlichen Verlust in Summe weniger oder keine Steuern zu zahlen. Der erzielte Steuervorteil war durch das deutsche Gesetz

gedeckt. Um derartige Gestaltungen frühzeitig verhindern zu können, ist nun ab dem 01.01.2020 in Deutschland das neue Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in Kraft getreten, welches die europäische Richtlinie vom 25.05.2018 in das deutsche Recht überführt.

Viele Einzelheiten sind noch offen. Die deutschen Normen konstituieren neue Pflichten. Sie treffen nicht nur den Steuerpflichtigen selbst, sondern ebenfalls die Initiatoren derartiger Gestaltungen wie auch Steuerberater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Das Gesetz greift somit auch in das geschützte Rechtsverhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Berater ein, was neben der fraglichen Vereinbarkeit mit dem „Steuergeheimnis“ zu Kritik an dieser neuen Mitteilungspflicht geführt hat.

### II. Meldepflicht

Ob eine Meldepflicht der grenzüberschreitenden Steuergestaltung besteht, hängt von mehreren Voraussetzungen ab.

Dabei muss zunächst einmal eine Steuergestaltung vorliegen. Der Begriff „Steuer-

gestaltung“ ist jedoch im deutschen Gesetzestext nicht definiert. Es ist aber von einem sog. Schaffensprozess auszugehen, welcher eine bestimmte Struktur aktiv herbeiführt und diese dadurch eine steuerrechtliche Bedeutung erlangt. Dies ist meist eine Steuervermeidung, also die legale Nutzung von Möglichkeiten, die Steuerlast zu verringern. In dem Goldfingermodell war der Schaffensprozess somit die Gründung der Personengesellschaft im Ausland mit der einhergehenden Steuerverringerung durch die Nutzung des Auslandsverlusts zur Verringerung des Steuersatzes bei der Einkommensteuer.

Auch muss es sich um eine Gestaltung handeln, welche ihren ersten Umsetzungsschritt nach dem 24.06.2018 hatte. Dies ist der Beginn des in dem Gesetz enthaltenen rückwirkenden Übergangszeitraums. Ebenfalls muss die betroffene Steuerart Gegenstand des EU-Amtshilfegesetzes sein, also insbesondere die Einkommen-, die Grunderwerb-, die Körperschaft- und die Gewerbesteuer betreffen. Nicht erfasst ist dagegen die Umsatzsteuer. Die Gestaltung muss außerdem auch grenzüberschreitend sein, was bedeutet, dass neben einem EU-Mitgliedstaat noch ein weiterer Mitgliedstaat oder ein Drittstaat beteiligt sein muss. Neben diesen Fragen ist zudem zu überprüfen, ob der Hauptvorteil der Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils beinhaltet (sog. Relevanztest). Dieser steuerliche Vorteil umfasst auch bloß

temporäre Steuereinsparungen und ist nicht auf Deutschland beschränkt, sondern kann auch in anderen Ländern erlangt werden. Hier sollen weitere Kennzeichen eine unbegrenzte Flut von Meldungen verhindern. Um die Abgrenzung, ob ein steuerlicher Vorteil vorliegt, zu erleichtern, plant das Bundesministerium der Finanzen eine sog. „White List“ zu veröffentlichen, auf der bestimmte Fallgruppen, bei denen kein Vorteil anzunehmen ist, aufgelistet sind. Dies ist bis jetzt aber noch nicht erfolgt. Selbst ohne Steuervorteil kann es in Ausnahmefällen zu einer Mitteilungspflicht kommen, wenn bestimmte Kennzeichen erfüllt sind.

### III. Meldepflichtiger

Die nach den oben genannten Voraussetzungen bestehende Meldepflicht ist von den Nutzern bzw. von den sog. Intermediären zu erfüllen. Nutzer sind die Personen, welche die Gestaltung umsetzen bzw. denen die Gestaltung bereitgestellt wird. Dies sind meist die betroffenen Steuerpflichtigen. Intermediäre sind daneben Personen, welche zwar mit der grenzüberschreitenden Steuergestaltung zu tun haben, welche jedoch nicht von ihr betroffen sind. Sie entwerfen Finanzprodukte, wie beispielsweise Banken und Finanzdienstleister oder haben Beraterfunktion wie Steuerberater oder andere Berater, die ebenfalls grundsätzlich unter den Begriff Intermediäre fallen.

## 1. Generelle Meldepflicht

Eine generelle Meldungspflicht trifft im Normalfall die Intermediäre. Sie müssen die grenzüberschreitenden Steuergestaltungen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln und dabei Angaben zu sich selbst, dem Nutzer, den verbundenen Unternehmen und der Gestaltung machen.

## 2. Meldepflicht Nutzer

Unterliegt der Intermediär jedoch einer Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Informationen des Nutzers, z.B. der Steuerberater, welche auch nicht durch den Steuerpflichtigen aufgehoben wurde, so geht die Meldepflicht auf den Nutzer über. Dieser Übergang findet automatisch mit der Informierung des Nutzers über den Übergang der Mitteilungspflicht, sowie über die Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Intermediär statt. Eine weitere Mitteilungspflicht des Nutzers entsteht immer dann, wenn eine sog. Inhouse-Gestaltung vorliegt, d.h. wenn der Nutzer die Steuergestaltung selbst konzipiert hat. Außerdem ist der Nutzer selbst immer dann Meldepflichtiger, wenn es keinen Intermediär mit Inlandsbezug oder EU-Verbindung gibt, welcher an der Gestaltung beteiligt ist.

## IV. Meldefrist

Die generelle Meldefrist, welche nach dem 30.06.2020 gilt, beträgt 30 Tage nach Eintritt eines mitteilungspflichtigen Ereignisses. Ein Vorliegen dieser Ereignisse wird bei folgenden Handlungen bejaht:

- Bereitstellung der Gestaltung zur Umsetzung (z.B., wenn der Intermediär dem Nutzer die vertraglichen Unterlagen, wie Stellungnahmen oder ein „Step-Plan“, ausgehändigt hat)
- Umsetzungsbereitschaft des Nutzers, d.h. die Umsetzung der Gestaltung ist nur noch von der abschließenden Entscheidung des Nutzers abhängig, oder
- Ausführung des ersten Schrittes zur Umsetzung durch mind. einen Nutzer (z.B. ein Vertrag über die Nutzung der Gestaltung, der aber noch nicht vollständig in Kraft tritt, da er von einer noch nicht eingetretenen Bedingung abhängt)

Ist der erste Schritt bereits nach dem 24.06.2018 gemacht worden und die Umsetzung vor dem 01.07.2020 in Kraft getreten, so hat der Verpflichtete eine Meldung bis zum 31.08.2020 über alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

## V. Marktfähige Gestaltungen

Eine Ausnahme liegt bei den marktfähigen grenzüberschreitenden Gestaltungen vor. Dies sind Gestaltungen, welche sich durch ihren fehlenden Anpassungsbedarf auszeichnen, d.h. sie müssen für ihre Verwendung durch einen weiteren Nutzer nicht individuell angepasst werden. Marktfähige Steuergestaltungen unterliegen einer speziellen, gesetzlich festgehaltenen Regelung, unter anderem der eigenständigen Mitteilungspflicht. So müssen bestimmte Änderungen und Ergänzungen vierteljährlich innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres angezeigt werden.

## VI. Meldeverfahren

Der Verpflichtete muss innerhalb der Frist die anzeigepflichtige Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.

### 1. Ablauf des Meldeverfahren

Hat der Meldepflichtige die Steuergestaltung übermittelt, so wird dieser Gestaltung von dem Bundeszentralamt für Steuern eine sog. Registrierungsnummer, der eingegangenen Mitteilung eine sog. Offenlegungsnummer zugeteilt. Auf diese Weise kann der Verpflichtete später nachweisen, dass er die Gestaltung gemeldet hat. Ist der Verpflichtete ein Intermediär, so muss er die Nummern unverzüglich dem Nutzer mitteilen. Die Nummern werden auch für den

grenzüberschreitenden Datenaustausch verwendet, da sie in ein mitgliedstaatliches Zentralverzeichnis aufgenommen werden sollen.

### 2. Konkurrenzen

Da die Steuergestaltung grenzüberschreitend ist, können sich auch Mitteilungspflichten in anderen Mitgliedstaaten ergeben. Von seiner Mitteilungspflicht in Deutschland kann ein Verpflichteter dann befreit werden, wenn er nachweist, dass er bereits in dem anderen Staat die Gestaltung ordnungsgemäß angezeigt hat. Dazu muss er lediglich die Registrierungs- und Offenlegungsnummer vorweisen.

Auch bei einer Verpflichtung von mehreren Intermediären nebeneinander reicht es aus, wenn einer der Verpflichteten die Gestaltung anzeigt und die anderen Verpflichteten daraufhin nur die zugewiesenen Nummern melden.

## VII. Sanktionen

Sollte es zu einem vorsätzlichen oder leichtfertig begangenen Verstoß der Meldepflicht kommen, z.B. bei Vergessen der Übermittlung einer anzeigepflichtigen Steuergestaltung, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche auch mit einem Bußgeld belegt werden kann. Zu beachten ist auch, dass die mitteilungspflichtigen Gestaltungen nun auch in der Steuererklärung

zu verzeichnen sind. Kommt es dort zu einem Verstoß, so kann es zu einer Bußgeldverdopplung kommen, da dann nicht nur der Verstoß gegen die nicht erfolgte Meldung der Gestaltung geahndet wird, sondern damit einhergehend auch der Verstoß einer nicht ordnungsgemäßen und vollständigen Steuererklärung.

## VIII. Fazit

Durch das neu eingeführte Gesetz und seiner damit entstandenen Anzeigepflicht stellen sich nun ganz neue Herausforderungen, welche sich nicht nur an den normalen Steuerpflichtigen richten, sondern auch an Steuerberater. Viele Fragen sind

in der jetzigen Rechtslage noch nicht abschließend geklärt. Auch auf die angekündigte „White List“ müssen wir noch warten. Um auf alles vorbereitet zu sein, ist es deshalb ratsam, sich frühzeitig bei etwaigen Steuerplanungen über die Meldepflicht zu informieren und bis spätestens zum Ablauf der Übergangsfrist am 30.06.2020 sämtliche potenziell meldepflichtigen Gestaltungen zu erfassen und zu dokumentieren. Hierbei oder bei weiteren Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich.